

G2 Friesach bei Graz

Verordnung des Landeshauptmannes von Steiermark vom 5. März 1963 zur Sicherung des künftigen Trinkwasserbedarfes für die Stadtgemeinde Graz im Raume von Friesach.

Stammfassung: LGBl. Nr. 75/1963

Auf Grund der §§ 34 Abs. 2 und 35 des Wasserrechtsgesetzes 1959, BGBl. Nr. 215, wird verordnet:

§ 1: Zur Sicherung des künftigen Trinkwasserbedarfes für die Stadtgemeinde Graz wird im Gebiete der Gemeinden Peggau, Deutschfeistritz, Gratkorn und Semriach ein Grundwasserschongebiet bestimmt, das sich in ein engeres (§ 2) und ein weiteres (§ 5) gliedert.

§ 2:

(1) Die Grenze für das engere Schongebiet beginnt bei der Mündung des Enzenbaches in die Mur, überquert dort die Mur (Fluss-Kilometer 193,750), führt sodann am linken Murufer entlang des südlicher gelegenen Zufahrtsweges zur Liegenschaft vlg. Schicker zur Bundesstraßenbrücke über den Rötschbach im Zuge der Grazer Bundesstraße Nr. 67 (Straßen-Kilometer 39,085), unmittelbar nördlich der Liegenschaft vlg. Zenzlwirt, von hier in östlicher Richtung bergan. in der Falllinie auf die Höhenkote 664, folgt hier einem Fußweg auf den Eggenberg (Höhenkote 707) und gelangt bergab in der Falllinie zu dem bei der Liegenschaft vlg. Teibinger, Kote 508, stehenden Bildstock. Von hier führt die Grenze entlang des Gemeindeweges über die Liegenschaften vlg. Teibinger, Nockbauer (Kote 529) und Forstbauer nach Jasen (Kote 555), von da entlang des in südöstlicher Richtung führenden Gemeindeweges zur Liegenschaft vlg. Höchwirt auf den Höchkogel (Kote 643) und zum Zusammenfluss der beiden namenlosen Quellzubringer des Dultbaches. Von dieser Stelle führt die Grenze entlang des linken Quellzubringers des Dultbaches bachaufwärts und in weiterer Folge entlang der gemeinsamen Grenze zwischen den Ortsgemeinden Gratkorn und Stattegg über den Geierkogel (Kote 945), die Rannachwiese und die Hohe Rannach (Kote 1018) zum Rannachbach, diesen in bachabwärtiger Richtung folgend bis zur Ausmündung in den Rötschgraben, diesen bachaufwärts bis zur Mündung des Bramschbaches (rund 200 m Rötschbach abwärts vom Kesselfall), dem Bramschbach in bachaufwärtiger Richtung folgend bis zur Ortschaft Taschen (Höhenkote 814), sodann den Mitterbach abwärts bis zur Brücke über den Mitterbach im Zuge des unmittelbar am Fuße der Peggauer Wand in südlicher bzw. südöstlicher Richtung führenden Fahrweges, etwa 500 m westlich der Ruine Peggau (Kote 511), weiter in westlicher Richtung auf ca. 250 m einem Gemeindeweg folgend zur Gemeindestraße von Peggau nach Hinterberg, diese rund 150 m in nördlicher und 300 m in westlicher Richtung folgend, um zur Grazer Bundesstraße Nr. 67 (Höhenkote 398) zu gelangen. Nach Überquerung der Bundesstraße an dieser Stelle führt die Grenze in südwestlicher Richtung auf einer Strecke von rund 700 m geradlinig über die Mur (Fluss-Kilometer 199,300) zum Bahndurchlass rund 850 m abwärts der Eisenbahnbrücke über die Mur der Eisenbahnstrecke Bruck-Graz (Kote 400), weiter in westlicher Richtung zu der rund 250 m entfernten Landesstraße Deutschfeistritz-Gratwein (Kote 413), von da über den Höhenrücken (Kote 528) auf den Schartnerkogel (Kote 931), sodann in südlicher Richtung in gerader Linie (unmittelbar westlich neben einer Kapelle rund 300 m

südlich vom Schartnerkogel), den Gamsgraben (Königgraben) überquerend zum Gamskogel (Kote 858). Von diesem auf eine Länge von rund 650 m den Höhenrücken bis Kote 780 entlang und weiter in der Falllinie einer Runse südlich bis zum Stübinggraben. Nach Überquerung des Stübingbaches (Kote 429) bei der abwärts der hydroelektrischen Eigenanlage des Gutes Almhof über den Bach bestehenden Brücke folgt die Grenze einem zur Liegenschaft vlg. Jeinegg führenden Weg und in weiterer Folge einem namenlosen rechtsufrigen Zubringer des Stübingbaches auf die Höhenkote 674 (rund 1050 m südwestlich vom Pfaffenkogel), um sodann in der Falllinie in südöstlicher Richtung in den Enzenbach zu gelangen (etwa 600 m östlich der Heilanstalt Enzenbach) und den Enzenbach entlang bachabwärts bis zu seiner Ausmündung in die Mur zu folgen.

(2) Straßen, Wege, Brücken und Bachläufe, die als Grenze angeführt sind, gehören noch zum Schongebiet.

§ 3: Im engeren Schongebiet (§ 2) bedürfen nachstehende Maßnahmen vor ihrer Durchführung einer Bewilligung der Wasserrechtsbehörde:

1. die Errichtung, Erweiterung oder wesentliche Änderung von gewerblichen, industriellen oder sonstigen Anlagen, wenn hierdurch eine Verunreinigung des Grundwassers oder obertägiger Gewässer mit chemisch oder biologisch nicht oder schwer abbaubaren Stoffen verursacht werden kann: hierunter fallen insbesondere Tankstellen, die Lagerung und unterirdische Leitung von Mineralölen, die Lagerung von Teer und Kohle im Freien; sowie die Lagerung von anderen für das Grundwasser gefährlichen Stoffen; ausgenommen von der Bewilligungspflicht ist die Lagerung von Treibstoffen bis 800 l in höchstens 200 l fassenden verschließbaren Stahlfässern oder Kanistern, wenn die Lagerung so erfolgt, dass bei Ausfließen des Treibstoffes ein Einsickern in den Boden ausgeschlossen ist; weiters ist die Aufbewahrung und Verwendung der eingangs bezeichneten Stoffe in kleineren Mengen zur Deckung des laufenden Bedarfes von der Bewilligungspflicht ausgenommen, wenn hierbei die zur Reinhaltung des Grundwassers entsprechende Sorgfalt angewendet wird;

2. die Lagerung und Verwendung von radioaktiven Stoffen;

3. alle Rodungen;

4. jeder Kahlschlag, der für sich allein oder mit Hinzurechnung einer unmittelbar angrenzenden, schon kahlgelegten und noch nicht aufgeforsteten Fläche mit einer größeren Fläche als 0,25 ha beabsichtigt ist. Die Schlagbreite darf auf keinen Fall über 20 m gehen;

5. Plenterhiebe, bei deren Durchführung auf der in den Hieb einbezogenen Fläche mit mehr als 0,50 ha weniger als 0,6 der zum vollen Bestandesschluss erforderlichen Stammzahl des Hauptbestandes zurückbleiben soll; gesicherte Verjüngungen sind ebenfalls zum Hauptbestand zu zählen;

6. die Errichtung und Erweiterung (bei Einbeziehung neuer Abbaugebiete) von Steinbrüchen, Schotter-, Kies-, Sand- und Lehmgruben;

7. Ablagerungen von Stoffen, die für das Grund- Wasser nachteilig sind, wie z. B. Müll;

8. Grabungen und Bohrungen aller Art, wenn sie bis zum Grundwasser oder tiefer als 3 m unter Gelände reichen; ausgenommen sind Grabungen bei Instandsetzungsarbeiten;

9. die Errichtung und Erweiterung von Campingplätzen.

§ 4: Im engeren Schongebiet (§ 2) sind nachstehende Maßnahmen vor ihrer Durchführung der Wasserrechtsbehörde mit Angabe der genauen Bezeichnung der

Örtlichkeit, der Beschreibung der Ausführung und erforderlichenfalls unter Vorlage von Plänen anzuzeigen:

1. Die Errichtung und der Ausbau von anderen als im § 3 Z. 1 bezeichneten Anlagen und Gebäuden, wenn damit ein Abwasseranfall verbunden ist; eine Anzeigepflicht besteht nicht, wenn die Abwässer in wasserrechtlich bewilligte Kanalanlagen eingeleitet werden;

2. die Errichtung und Vergrößerung von Garagen für Kraftfahrzeuge mit Verbrennungsmotoren für mehr als zwei zweispurige, Kraftfahrzeuge und für mehr als fünf einspurige Kraftfahrzeuge im Einzelfall je Ansiedlung;

3. die Errichtung von neuen und die Vertiefung bestehender Brunnen sowie ihre Auflassung, wenn diese Brunnen nicht schon nach § 10 des Wasserrechtsgesetzes 1959 bewilligungspflichtig sind;

4. die großflächige Verwendung chemischer Mittel zur Schädlingsbekämpfung über ein Ausmaß von 2 ha;

5. Grabungen aller Art, die nach § 3 Z. 6 nicht bewilligungspflichtig sind, mit Ausnahme der Grabungen, die für die Feldbestellung notwendig sind.

§ 5:

(1) Die Begrenzung des weiteren Schongebietes beginnt an dem Grenzpunkt zwischen der Ortsgemeinde Gratkorn, der Katastralgemeinde: Windhof und der Ortsgemeinde Stattegg (im Rannachgraben, rund 1600 m bachaufwärts seiner Ausmündung in den Rötschbach), führt sodann entlang der gemeinsamen Grenze zwischen der Katastralgemeinde Windhof und Ortsgemeinde Stattegg über den Bergrücken des Schöckels (Koten 1216, 1289, 1304, 1340, 1289 und 1437) auf den Schöckel (Kote 1445) von diesem in nahezu nordwestlicher Richtung der Sesselliftrasse folgend entlang der Grenze zwischen der Ortsgemeinde Neudorf bei Passail und der Katastralgemeinde Windhof, führt in weiterer Folge in westlicher Richtung entlang der Grenze zwischen den Katastralgemeinden Windhof und Semriach über die Höhenkote 837 bis zum Gasthaus Karl am Stein, von diesem einen Gemeindeweg folgend in nordwestlicher Richtung über das Anwesen vlg. Blasenlois zum Lurbach. Die Grenze führt sodann entlang eines Gemeindeweges in westlicher Richtung zu der über den Sittenbach (Eichfeldbach) rund 250 m bachaufwärts von seiner Ausmündung in den Lurbach bestehenden Gemeindewegbrücke, sodann den Sittenbach (Eichfeldbach) bachaufwärts folgend bis zu der im Zuge des Gemeindeweges von Neudorf zur Liegenschaft vlg. Humpl bestehenden Gemeindewegbrücke (diese Brücke über den Sittenbach (Eichfeldbach) liegt rund 1800 m bachaufwärts von seiner Ausmündung in den Lurbach). Von dieser Brücke führt die Grenze in nahezu westlicher Richtung über den Fritzenkogel (Kote 875) in den Badlgraben und folgt dem Badlbach bis zu seiner Mündung in die Mur (Fluss-Kilometer 203,000); die Grazer Bundesstraße Nr. 67 wird im Straßen-Kilometer 30,465, die Eisenbahnstrecke Bruck-Graz im Bahn-Kilometer 188,510 überquert. Von der Mur führt die Grenze nach der Falllinie auf den Kugelstein, Kote 536, sodann in südwestlicher Richtung über den Höhenrücken auf Kote 674, weiter über den Höhenweg in nordwestlicher Richtung auf den Parmaseggkogel, Kote 786, von diesem in der Falllinie eines Taleinschnittes in nahezu südwestlicher Richtung zur Landesstraße Peggau-Übelbach (Bildstock) bis zum Übelbach, weiter den Übelbach abwärts bis zur Mündung des Feisterbaches (rund 500 m bachabwärts der Eisenbahnbrücke über den Übelbach). Die Grenze folgt hierauf dem Feisterbach in bachaufwärtiger Richtung auf eine Länge von rund 500 m und führt dann südlich in der Falllinie auf den Schartnerkogel, Kote 931. Vom Schartnerkogel bis zum Beginn der Grenze folgt diese dem nördlichen Teil der

Begrenzung des engeren Schongebietes bis in den Rannachgraben, rund 1600 m bachaufwärts seiner Ausmündung in den Rötschbach, das ist der Grenzpunkt zwischen der Ortsgemeinde Gratkorn, der Katastralgemeinde Windhof und der Ortsgemeinde Stattegg.

(2) Straßen, Wege, Brücken und Bachläufe, die als Grenze angeführt sind, gehören noch zum Schongebiet.

§ 6: Im weiteren Schongebiet (§ 5) bedürfen alle im 3 Z. 1, 2, 6 und 7 aufgezählten Maßnahmen sowie die Errichtung und Erweiterung von Bergbaubetrieben vor ihrer Durchführung einer Bewilligung der Wasserrechtsbehörde.

§ 7: Im weiteren Schongebiet sind alle Grabungen und Bohrungen, wenn sie bis zum Grundwasser reichen, und die im § 4 Z. 1 angeführten Maßnahmen vor Inangriffnahme der Wasserrechtsbehörde anzuzeigen. Eine Anzeigepflicht für Maßnahmen nach § 4 Z. 1 besteht nicht, wenn die Abwässer in wasserrechtlich bewilligte Kanalanlagen eingeleitet werden.

§ 8: Das Ausfließen von chemisch oder biologisch nicht oder schwer abbaubaren Stoffen innerhalb des engeren oder weiteren Schongebietes, wie insbesondere von Mineralölen, Pflanzenschutzmitteln und dergleichen, sind unverzüglich vom Verursacher sowie vom Eigentümer, Besitzer oder Nutznießer des betroffenen Grundstückes der Wasserrechtsbehörde anzuzeigen.

§ 9:

(1) Alle in den §§ 2 und 5 angeführten Höhenkoten beziehen sich auf die Blätter 163 (Ausgabe 1955) und 164 (Ausgabe 1957) der Österreich-Karte 1 : 50.000.

(2) Die in den §§ 2 und 5 festgelegten Gebiete sind in Karten eingetragen, die beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung (Wasserbuch), bei der Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung sowie in den Gemeindeämtern Peggau, Deutschfeistritz, Gratkorn und Semriach aufliegen.